



# Reglement für Depositionskonti der Baugenossenschaft Brunnenhof Zürich

Fassung vom 1. Oktober 1990, inkl. Änderungen vom 7. Mai 1994, 19. April 2011 und 22. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz.....	2
Art. 2	Eröffnung des Kontos.....	2
Art. 3	Einzahlungen.....	2
Art. 4	Rückzahlungen.....	3
Art. 5	Verzinsung .....	4
Art. 6	Kontoauszüge .....	4
Art. 7	Rechnungsprüfung.....	4
Art. 8	Weitere Bestimmungen .....	5

## Art. 1 Grundsatz

Im Sinne von Art. 19 der Statuten bietet die Baugenossenschaft Brunnenhof (BBZ) ihren Mitgliedern, Arbeitnehmer/innen sowie pensionierten Arbeitnehmer/innen eine sichere und zinstragende Anlage von Geldbeträgen. Mitglieder der BBZ müssen zuerst ihren statutarischen Genossenschaftsanteil voll einbezahlt haben.

Grundsatz

## Art. 2 Eröffnung des Kontos

Für den Einleger wird nach der ersten Einzahlung ein Depositen-konto eröffnet.

Eröffnung des Kontos

## Art. 3 Einzahlungen

- 3.1 Einzahlungen können durch Bank- oder Postschecküberweisungen geleistet werden.
- 3.2 Die erstmalige Einlage hat mindestens Fr. 100.00 oder ein Mehrfaches davon zu betragen.
- 3.3 Die BBZ kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Einzahlungen

## Art. 4 Rückzahlungen

Rückzahlungen

- 4.1 Die BBZ leistet sofort und ohne Kündigung Rückzahlungen bis zu Fr. 5'000.00 pro Kalendermonat. Höhere Beträge werden nach dreimonatiger Kündigung ausbezahlt. Ausnahmsweise kann die BBZ über Fr. 5'000.00 sofort auszahlen, dies jedoch unter Zinsabzug. In jedem Fall ist eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten einzuhalten.
- 4.2 Bei mehr als drei Rückzahlungen pro Kalendermonat werden Spesen verrechnet.
- 4.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des Depositenkontoinhabers.
- 4.4 Die BBZ kann vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfrist verlängern.
- 4.5 Die BBZ kann jederzeit Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.
- 4.6 Die BBZ darf mit Geldern aus der Depositenkasse keine Kredite gewähren.

## Art. 5 Verzinsung

5.1 Die Einlagen werden vom Tag nach dem Eintreffen der Zahlung bis zum Tag des Rückzugs bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.

5.2 Die BBZ setzt den Zinsfuss fest. Er soll in der Regel höher sein als der Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Sparguthaben.

5.3 Der Zins wird auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

Verzinsung

## Art. 6 Kontoauszüge

Dem Kontoinhaber wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Auszug per 31. Dezember zugestellt.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Kontoauszüge

## Art. 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Baugenossenschaft Brunnenhof. Den Funktionären, welche mit den Depositenkontis zu tun haben, wird strengste Diskretion zur Pflicht gemacht.

Rechnungs-  
prüfung

## Art. 8 Weitere Bestimmungen

8.1 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Verwaltung der BBZ zu hinterlegen. Die BBZ betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Weitere  
Bestimmungen

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die BBZ kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Die BBZ ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit einer Forderung zu verrechnen, die ihr an den Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zusteht.

8.4 Mitteilungen der BBZ erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der BBZ bekannte Adresse des Kontoinhabers.

8.5 Depositenkonti können ab 1. Oktober 1990 eröffnet werden.

### Baugenossenschaft Brunnenhof

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jürg Labhart

Matthias Drabe